

**II-8632** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**

Z1. 10.000/71-Parl/89

Wien, 11. September 1989

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

4126 IAB

1989 -09- 13

Parlament  
1017 Wien

zu 4196 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4196/J-NR/89, betreffend Gesundheitsgefährdung von Kindern der NÖ Gemeinde Ernstbrunn, die die Abgeordneten Helga Erlinger und Genossen am 12. Juli 1989 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Beurteilung der Frage, ob es einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Atemwegerkrankungen bei Ernstbrunner Schulkindern und der Emissionen der Firma Hammerschmied gibt, ist von dem im gewerbebehördlichen Verfahren eingebundenen ärztlichen Sachverständigen vorzunehmen. Die Beantwortung dieser Frage fällt daher nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport.

Ich verweise daher in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der analogen Anfrage Nr. 4195/J durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, aus der auf Grund von Stellungnahmen des Landeshauptmannes und des Landeshauptmannstellvertreters von NÖ hervorgeht, daß auf Grund der vorliegenden ärztlichen Sachverständigengutachten eine Gesundheitsgefährdung nicht nachweisbar ist.

- 2 -

ad 2)

Im November 1984 erging im Dienstweg erstmals ein Beschwerdebrief des damaligen Ernstbrunner Hauptschuldirektors an den Landesschulrat für NÖ und an das Gesundheitsministerium. Dem Bezirksschulrat wurde dieses Schreiben zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Diese Eingabe wurde von der Sektion Umweltschutz des ehemaligen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz bearbeitet.

Die Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten wurde durch die Bundesministeriengesetznovelle 1987, BGBI.Nr. 78, dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übertragen, das nunmehr auch über die entsprechenden Aktenvorgänge verfügt.

Ich verweise daher auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

ad 3)

Herr Dr. Hans Gumpinger ist erst seit zwei Jahren Schularzt. In dieser kurzen Zeit, so Dr. Gumpinger, kann ein Zusammenhang zwischen Erkrankungen und Emissionen der Firma nicht gesichert festgestellt werden. Wahrnehmungen führte der Schularzt in seinen Berichten an den Elternverein und an das Umweltreferat der NÖ Landesregierung an.

ad 4)

Auf Anfragen bei den zuständigen Stellen der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg wurde dem zuständigen Bezirksschulinspektor mitgeteilt, daß bald nach Schulbeginn eine gasbefeuerte Schmelzanlage in Betrieb genommen werden wird.

- 3 -

Mit der Errichtung dieser neuen Anlage ist zu erwarten, daß Geruchsbelästigungen und mögliche Gesundheitsgefährdungen künftighin nicht mehr auftreten werden.

ad 5)

Bei Inspektionen konnte der Schulaufsichtsbeamte - ohne darauf hingewiesen worden zu sein - an manchen Tagen Geruchsbelästigungen wahrnehmen.

ad 6)

Die Beschwerden wurden nie an die Schulbehörde (I. Instanz) herangetragen, sondern an die Gewerbebehörde.

Von dieser Seite wurde stets versucht, durch technische Verbesserungen Abhilfe zu schaffen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die ausführliche Antwort des Herrn Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

ad 7)

Besteht ein Zusammenhang zwischen Erkrankungen und Emissionen der Firma Hammerschmied, wird die Schulbehörde in dem ihr zukommenden Rahmen die Eltern sicherlich unterstützen.

Beilagen

*herunter*

06/09 '89 10:49 0222 53120 2310 BMUKS FREYUNG 1 --- MINORITENPLATZ 002/004  
 06-SEP-1989 10:43 BM f. Umwelt u. Familie 43 222 71153 4221 5.02

Zl. 70 0502/ -Pr. 2/89

An den  
 Herren Präsidenten  
 des Nationalrates

Parlament  
 1017 Wien

*Uhrzeit: 10:43  
 5.9.1989*

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 4194/J der Abgeordneten Erlinger, Wabl und Freunde vom 12. Juli 1989, betreffend Gesundheitsgefährdung von Kindern der NÖ Gemeinde Ernstbrunn, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

ad 1 und 4:

Die Beurteilung der Frage, ob es einen nachweisbaren Zusammenhang zwischen Atemwegerkrankungen bei Ernstbrunner Schulkindern und den Emissionen der Firma Hammerschmied gibt, fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich, sondern ist durch die von der Gewerbebehörde eingeschalteten Sachverständigen vorzunehmen. Nach den mir vorliegenden Informationen wurde vom ärztlichen Sachverständigen im Zuge des gewerbrechtlichen Verfahrens festgestellt, daß eine Gesundheitsgefährdung nicht nachweisbar ist.

ad 2 und 5:

Das damalige Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erhielt von der ggstl. Angelegenheit erstmals im Dezember 1984 durch ein Schreiben der Hauptschule Ernstbrunn Kenntnis, das dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie mit dem Ersuchen um eingehende Prüfung, Veranlassung und Information zugeleitet wurde.

Was die im Antwortschreiben vom 6.12.1984 an die Hauptschule Ernstbrunn angesprochenen fehlenden Kompetenzen betrifft, so war das BMGU (wie jetzt das BMUJF) im gewerbrechtlichen Verfahren nur zur Antragstellung gemäß § 79a GewO legitime

06/09 '89 10:49	0222 53120 2310	BMUKS FREYUNG 1	--- MINORITENPLATZ	003/004
06-SEP-1989 10:43	BM f. Umwelt u. Familie		43 222 71158 4221	5.03

miert. Ein solcher Antrag wurde auf Grund der Rechtslage vor dem 1.1.1988 (Inkrafttreten der Gewerberechtsnovelle 1988) nicht gestellt, weil hiefür neben Nachbarbeschwerden auch das Vorliegen von Immissionsmessungen Voraussetzung war, durch die "eine beträchtliche Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe nachgewiesen" sein mußte, und derartige Messungen über eine volle Vegetationsperiode - also dementsprechend lange - hätten durchgeführt werden müssen.

Zudem hat die Firma Hammerschmied beim Umweltfonds ein Projekt zum Einbau von Filteranlagen im Kupolofen eingereicht, wodurch die Emissionen beträchtlich reduziert worden wären. Dieses Ansuchen wurde aber schließlich unter Vorlage eines Projektes, das die Umstellung der Schmelztechnologie vom Kupolofen auf Elektroofen vorsieht, zurückgezogen.

Auf Grund eines Ansuchens der Firma Hammerschmied vom 27. September 1988 wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 4. November 1988 die gewerbebehördliche Genehmigung (nunmehr) für eine erdgas-sauerstoffbetriebene Drehtrommelschmelzanlage erteilt. Da nach ho. vorliegenden Informationen sämtliche Sachverständigengutachten darauf hinweisen, daß mit der Errichtung der neuen Anlage eine wesentliche Verbesserung der Situation erzielt werden kann und die Anlage im Oktober dieses Jahres in Betrieb gehen soll, erschien bzw. erscheint ein Antrag gemäß § 79a GewO in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 nicht zweckmäßig. Nach Inbetriebnahme der Anlage werden die Emissionen bzw. Beeinträchtigungen der Anrainer von der Gewerbebehörde erneut geprüft und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen getroffen werden.

ad 3:

Inwieweit die Erkenntnisse des Ernstbrunner Gemeindearztes Beachtung fanden, der offenbar Aussagen in gewerberechtlichen Verfahren getätigt hat, ist mir nicht bekannt.

06/09 '89 10:50 0222 53120 2310 BMUKS FREYUNG 1 --- MINORITENPLATZ 004/004  
06-SEP-1989 10:44 BM f. Umwelt u. Familie 43 222 71158 4221 5.04

3 -

ad 6 und 8:

Ich verweise hierzu auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage durch den Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst.

ad 7:

Mangels Zuständigkeit verweise ich auf die Beantwortung des mit dieser Frage ebenfalls befassten Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

06/09 '89 10:48 0222 53120 2310 BMUKS FREYUNG 1 --- MINORITENPLATZ 001/004  
 06-SEP-1900 10:42 BM f. Umwelt u. Familie 43 222 71158 4221 5.01

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 FEDERAL MINISTRY OF ENVIRONMENT, YOUTH AND FAMILY  
 Radetzkystraße 2  
 1030 WIEN

So post  
Weiterleiten

Telefon 0222/ 71158  
 Telefax 0222/ 71158 4221

## TELEFAX BEGLEITBLATT

AN	BM f. Unterricht, Kunst u. Sport
VON	BMUfB Breindl
WEITERLEITEN AN	Dr Ferchenbauer
TOTAL BLÄTTER (INKL. BEGLEITBLATT)	4
DATUM / ZEIT	6. P. 89 10h
BEMERKUNGEN	Der buchgenaue Antwortentwurf wurde noch nicht von der FA. BM genehmigt



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am

Zl. 10.101/249-XI/A/1a/89

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Adolf PÖDER

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4195/J betreffend Gesundheitsgefährdung von Kindern der Nö Gemeinde Ernstbrunn, welche die Abgeordneten Erlinger, Wabl und Freunde am 12. Juli 1989 an mich richteten, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich den Landeshauptmann von Niederösterreich mit den Erhebungen beauftragt habe. Der Landeshauptmann hat zu den Punkten 1 bis 5, 7 und 8 wie folgt Stellung genommen:

"Zu 1:

Eingangs wird festgehalten, daß die Anlage der Firma Hammerschmied bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 2. Dezember 1930 (Errichtung einer Werkstatt für die Maschinenschlosserei bzw. Maschinenerzeugung) gewerbebehördlich genehmigt wurde. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 13. Dezember 1963 wurde dann die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung einer neuen Gießereianlage im gegenständlichen Standort erteilt.

- 2 -

Infolge wiederholter Beschwerden über unzumutbare Geruchs- und Staubbelästigungen wurden mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 29. März 1983, 12-B-8098/31, gemäß § 29 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) 1973 zusätzliche Auflagen vorgeschrieben. Des Weiteren wurde die Firma Hammerschmied auch mit Bescheid vom 29. Juni 1984, 12-B-8098/39, gemäß § 29 Abs. 2 GewO 1973 beauftragt, einen Meßbericht einer staatlich autorisierten Anstalt über die Emissionen der Kupolofenanlage vorzulegen. Durch Dipl. Ing. Dr. techn. Gerhard Fleischhacker, 9300 St. Veit an der Glan, wurden zwei Befunde über Emissionsmessungen im Rauchfang der Kupolofenanlage erstellt, wobei die beiden Befunde ergaben, daß die nach den VDI-Richtlinien angegebenen Grenzwerte nicht überschritten wurden.

Anlässlich einer am 24. April 1985 durchgeföhrten Überprüfungsverhandlung wurde vom Amtsärzt der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg gutächtlich festgestellt, daß unter Berücksichtigung der vorliegenden Emissionsberichte eine Gesundheitsgefährdung nicht nachweisbar ist.

Die Firma Hammerschmied hat in weiterer Folge ein Projekt zum Einbau von Filteranlagen im Kupolofen beim Umweltfond eingereicht, dieses aber schließlich unter Vorlage eines Projektes, das die Umstellung der Schmelztechnologie vom Kupolofen auf Elektroofen vorsieht, zurückgezogen.

Nach der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Rechtslage konnten weitere Vorschreibungen gemäß § 29 a GewO 1973 nur auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz und nach den Kriterien der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gesetzt werden. Ein derartiger Antrag wurde jedoch nie gestellt.

Auch nach den der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vorgelegten Bilanzen war die Firma Hammerschmied ohne Förderung nicht in der Lage, obgenannte Maßnahmen zu finanzieren.

Aufgrund des Ansuchens der Firma Hammerschmied vom 27. September 1988 um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung einer erdgas-sauerstoffbetriebenen Drehtrommelschmelzanlage wurde ein An-

- 3 -

trag gemäß § 79 a GewO 1973 seitens des genannten Ministeriums nicht gestellt.

Bei der am 11. Oktober 1988 durchgeführten gewerbebehördlichen Verhandlung wurde vom anwesenden Gemeindearzt mitgeteilt, daß in der Gemeinde Ernstbrunn Fälle von Atemwegserkrankungen von Schulkindern aufgetreten sind. Über die Art und Anzahl der Erkrankungsfälle und ob ein beweisbarer kausaler Zusammenhang mit den Auswirkungen des gegenständlichen Betriebes besteht, ist beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nichts bekannt.

In gegenständlicher Verhandlung erklärte Herr Dr. Hammerschmied, daß umgehend nach rechtskräftigem Abschluß des gewerbebehördlichen Verfahrens die neue Anlage bestellt werden wird. Sämtliche Sachverständigengutachten wiesen darauf hin, daß mit der Errichtung der neuen Anlage eine wesentliche Verbesserung erzielt werden kann. Die Anlage wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 4. November 1988 (rechtskräftig seit 12. Februar 1989) gewerbebehördlich genehmigt.

Eine Anfrage der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 3. Juli 1989 betreffend Fertigstellung der erdgas-sauerstoffbetriebenen Drehtrommelschmelzanlage und Erfüllung sämtlicher vorgeschriebener Auflagen hat ergeben, daß die Drehtrommelschmelzanlage von der Firma Sogemi Mailand Mitte September 1989 geliefert wird, sodaß mit dem Betrieb voraussichtlich Mitte Oktober 1989 begonnen werden könne.

Zu 2:

Bei den im Verlaufe der gewerbebehördlichen Verhandlungen durchgeführten Lokalaugenscheinen konnte festgestellt werden, daß durch die Emissionen des Betriebes eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft gegeben ist. Als Grundlage für die Beurteilung einer möglichen Gesundheitsgefährdung durch die Betriebsemissionen wurde, wie bereits oben ausgeführt, bei einer gewerbebehördlichen Verhandlung am 24. April 1985 ein Meßbericht von Ziv.Ing. Dr. Fleischhacker aus St. Veit an der Glan zur Diskussion vorgelegt. Die Messungen erfolgten im Auftrag des Betriebsinhabers.

- 4 -

Nach diesem Meßbericht waren die Grenzwerte für staubförmige Emissionen sowie für CO und SO<sub>2</sub> entsprechend den VDI-Richtlinien nicht überschritten. Auf der Grundlage dieses Meßberichtes konnte daher auf eine unmittelbare Gesundheitsgefährdung nicht geschlossen werden.

Zu 3:

Von den von Landeshauptmann-Stellvertreter angekündigten "Experten-gespräche" vom Herbst 1987 ist beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung nichts bekannt.

Zu 4:

Zur Frage der Konsequenzen für die Firmenleitung aus der Tatsache, daß seit dem 1. Jänner 1989 die Klausel der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit fehlt, muß auf die Ausführungen zu Punkt 1 verwiesen werden, wonach insbesondere die neue Drehtrommelschmelzanlage in Kürze errichtet und betrieben werden soll.

Zu 5:

Die Ergebnisse einer Immissionsmessung, durchgeführt vom Umweltbus der Niederösterreichischen Arbeiterkammer im September 1988 vor der Schule in Ernstbrunn, wurden dem Gefertigten nicht zur Kenntnis gebracht.

Zu 7:

Auf die Ausführungen zu Punkt 1 wird verwiesen.

Zu 8:

Zur Frage der rechtlichen Konsequenzen für Eltern, bei deren Kindern ein nachweisbarer Zusammenhang zwischen Atemwegserkrankungen und Emissionen der Firma Hammerschmied bestehen, wird vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung festgehalten, daß es sich allenfalls um solche zivilrechtlicher Natur handeln kann."

Zu Punkt 4 der Anfrage und deren Beantwortung durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wäre ergänzend zu bemerken, daß seit der Gewerberechtsnovelle 1988 die "Unverhältnismäßigkeit" von Auflagen im Sinne des § 79 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen ist.

- 5 -

Zu Punkt 6 der Anfrage beeindre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Das an den seinerzeitigen Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gerichtete und an das seinerzeitige Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie weitergeleitete Beschwerdeschreiben der Hauptschule Ernstbrunn wurde von meinem Ressort zum Anlaß genommen, den Landeshauptmann von Niederösterreich anzuweisen, die Beschwerde zu überprüfen und zutreffendenfalls für Abhilfe zu sorgen. Im daraufhin eingelangten Bericht der Bezirkshauptschaft Korneuburg vom 30. April 1985, 12-B-8098/46, regte diese eine Antragstellung des seinerzeitigen Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz gemäß § 79 a GewO 1973 an, da eine Gesundheitsgefährdung durch die Immissionen der Betriebsanlage nicht bestünde und weitere Vorschreibungen gemäß § 79 GewO 1973 für den Betriebsinhaber wirtschaftlich unzumutbar wären. Dieser Bericht wurde dem genannten Bundesministerium zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben des seinerzeitigen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 13. März 1987, Zl. 308.456/1-III/3/87, wurde der Landeshauptmann von Niederösterreich angewiesen, einen Bericht über den aktuellen Stand der Angelegenheit zu übermitteln. Der darauf erstellte Bericht des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 15. Mai 1987, Zl. V/1-BA-8325/3, in dem dieser neuerlich eine Antragstellung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 79 a GewO 1973 angeregt hatte, wurde diesem übermittelt.

Wie aus den obgenannten Berichten hervorgeht, wurden nach der vor dem 1. Jänner 1989 geltenden Rechtslage die Möglichkeiten auf Durchführung eines Verfahrens gemäß § 79 GewO 1973 von den Gewerbebehörden ausgeschöpft.

In der Anlage werden Kopien folgender vom Landeshauptmann von Niederösterreich übermittelter Bescheide samt Verhandlungsschriften übermittelt:

- 6 -

- Bescheid vom 29. März 1983, 12-B-8098/31 samt Verhandlungsschrift vom 23. März 1983
- Bescheid vom 29. Juni 1984, 12-B-8098/39 samt Verhandlungsschrift vom 2. Mai 1984
- Überprüfungsverhandlung vom 21. November 1984
- Überprüfungsverhandlung vom 24. April 1985
- Betriebsanlagenbescheid vom 4. November 1988, 12-B-8098/60 samt Verhandlungsbescheid vom 11. Oktober 1988
- Bescheid der Abteilung V/1 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Jänner 1989, V/1-BA-8325/4

Anlagen